

Geschäftsordnung des Beirats Östliche Vorstadt für die Wahlperiode 2019 bis 2023

§ 1

Einladung

- (1) Zur Beiratssitzung lädt der / die Ortsamtsleiter*in in Absprache mit dem / der Sprecher*in des Beirats und den / der stellvertretenden Sprecher*in des Beirates in inhaltlicher Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss ein.
- (2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder und Ausschussmitglieder des Beirates in der Regel zusammen mit dem Protokoll der letzten Sitzung schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher. Sie ist zugleich der Aufsichtsbehörde und den Bürgerschaftsfraktionen zur Kenntnis zu bringen. In geeigneter Weise ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.
- (3) Die öffentliche Beiratssitzung findet in der Regel am zweiten Dienstag im Monat, grundsätzlich in der Zeit von 19 Uhr bis 22 Uhr statt.
- (4) Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes kann der Beirat die Sitzung unterbrechen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der Vorschlag der Tagesordnung der Sitzung ist in der Einladung darzustellen.
- (2) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern der Ortsamtsleitung rechtzeitig mitgeteilt wurden, sind entsprechend § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.
- (4) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Ein Punkt soll jeweils lauten: »Fragen, Wünsche und Anregungen aus der Bevölkerung«. Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge gemäß § 6 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (Bürgerantrag) an den Beirat zu stellen.
- (5) Anträge, die keinen der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, können vor Beginn einer Sitzung nur dann eingebracht werden, wenn die Sache so dringend ist, dass sie sofort behandelt werden muss. Die Anträge sind schriftlich vorzulegen (eine Ausführung für das Ortsamt, je eine Ausführung für jede Fraktion) und zu Beginn der

Sitzung vorzutragen. Der Beirat hat darüber zu beschließen, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

- (6) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen, in diesem Fall hat die Sitzungsleitung genau über diesen Zeitrahmen zu wachen.

§ 3

Leitung der Sitzung

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen hat die Ortsamtsleitung bzw. im Verhinderungsfall die stellvertretende Ortsamtsleitung. Diese eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und hat die Sitzung neutral und objektiv zu leiten. Die Ortsamtsleitung bzw. deren Stellvertretung verfügt über kein Stimmrecht.
- (2) Sind die Ortsamtsleiter*in und die stellvertretende Ortsamtsleiter*in verhindert, leitet der / die Beiratssprecher*in bzw. im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Beiratssprecher*in die Sitzung.
- (3) Bei Unklarheiten in der Handhabung der Geschäftsordnung wird die Beiratssitzung unterbrochen. In diesem Falle tritt der Geschäftsordnungsausschuss zusammen, der sich aus je einem / einer Vertreter*in der im Beirat vertretenen Fraktionen und der Sitzungsleitung zusammensetzt.
- (4) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Sitzung im Bedarfsfall jederzeit zu unterbrechen.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (4) Der Beirat kann für den Koordinierungsausschuss sowie die von ihm eingesetzten Fach- und Projektausschüsse einen Beschlussrahmen gemäß § 23 Abs. 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter beschließen.
- (5) Einstimmig gefasste Beschlüsse der Ausschüsse gelten als Beschlüsse des Beirates. Die Einstimmigkeit kann nicht gegen die beratenden Stimmen der gemäß § 23 Abs. 5 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter in die Ausschüsse entsandten Vertreter

festgestellt werden.

§ 5

Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt die Sitzungsleitung entgegen. Sie führt dazu eine Liste der Wortmeldungen, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Liste der Wortmeldungen erteilt.
- (3) Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.
- (4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung begehrt werden.
- (5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
- (6) Ausschussmitglieder, die nicht dem Beirat angehören, haben Rederecht in den Beiratssitzungen. Gleiches gilt für Vertreterinnen und Vertreter nach § 23 Abs. 5 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.
- (7) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind zu jedem Tagesordnungspunkt zulässig.

§ 6

Anträge

- (1) Der Beirat beschließt auf Antrag eines Beiratsmitgliedes. Die Sitzungsleitung nimmt die Anträge entgegen und leitet die Abstimmung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung, auf Vertagung oder Schluss der Aussprache bzw. Schließen der Liste der Wortmeldungen sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erfolgt in der Regel nur Rede und Gegenrede. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Debatte bzw. auf Schließen der Liste der Wortmeldungen voraus.
- (3) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anträge werden in der Sitzungsniederschrift mit den Worten der Antragsteller*in verzeichnet.
- (4) Bürger*innen können in beiratsbezogenen Angelegenheiten Anträge an den Beirat stellen. Diese sind binnen sechs Wochen vom Beirat zu beraten. Das Beratungsergebnis ist danach der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich vom

Ortsamt mitzuteilen.

§ 7

Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist durch Stimmzettel geheim zu wählen. Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Bei Abstimmungen ist der Antrag in der Regel so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (3) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisungen an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst. Bei Zeitbestimmungen ist über längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme eines Antrages entfallen gegebenenfalls die folgenden.
- (4) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

§ 8

Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (2) Die Wahl der Beiratssprecher*in sowie der stellvertretenden Beiratssprecher*in erfolgt in getrennten und geheimen Wahlgängen.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Kann sich in zwei Wahlgängen niemand durchsetzen, wird entsprechend § 17 Abs. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter der Wahlvorgang unterbrochen und nach den gesetzlichen Maßgaben zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

§ 9

Wahl einer Ortsamtsleiter*in

Die Wahl einer Ortsamtsleiter*in richtet sich nach den Bestimmungen des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter.

§ 10

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Ortsamt.
- (3) Die Niederschrift enthält eine Anwesenheitsliste und berichtet über den Hergang der Sitzung im Wesentlichen, über die Beschlüsse jedoch wörtlich. Sie weist auch auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.
- (4) Mit Ausnahme der namentlich aufgeführten Beiratsmitglieder, der Sitzungsleitung, Protokollführung, Referent*innen und Bürgerantragssteller*innen enthält das Protokoll keine persönlichen oder personenbezogenen Daten.
- (5) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (6) Die Niederschrift ist von dem / der Beiratssprecher*in und von der Ortsamtsleiter*in zu unterzeichnen. Sie ist allen Beiratsmitgliedern unverzüglich nach der Fertigstellung zuzustellen.
- (7) Werden in der darauffolgenden Sitzung keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so gilt sie als genehmigt. Einwendungen werden im Einverständnis mit dem Beirat gegebenenfalls durch Berichtigung erledigt.

§ 11

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirates ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus den Behörden und Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muss begründet werden.
- (2) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 2 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung kurzfristig anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.
- (3) Die übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.
- (4) Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind. Der Beirat ist darauf hinzuweisen, wenn die Vertraulichkeit aufgehoben werden soll. Der Hinweis muss in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 12

Ausschussarbeit

- (1) Der Beirat bildet einen Koordinierungsausschuss und weitere ständige Fachausschüsse mit je sieben Mitgliedern. Die Einsetzung von Fachausschüssen und die Entscheidung über ihre fachliche Zuständigkeit erfolgt durch Beschluss des Beirates.
- (2) Der Beirat kann nichtständige Projektausschüsse bilden. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Fach- und Projektausschüsse wählen eine(n) Sprecher*in sowie eine(n) stellvertretende(n) Sprecher*in.
- (4) Gemäß § 23 Abs. 5 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter verfügen die in die Ausschüsse entsandten beratenden Vertreter*innen über Rede- und Antragsrecht und sind mit Ausnahme des Stimmrechtes den Mitgliedern gleichgestellt.
- (5) Die Leitung der Ausschusssitzungen übernimmt das Ortsamt. Sollte das nicht möglich sein, oder sprechen Gründe, die sich aus der Tagesordnung ergeben dagegen, so leitet die Sitzung der / die Sprecher*in des Ausschusses. Die Vorschriften dieser

Geschäftsordnung gelten ansonsten für die Ausschüsse entsprechend.

- (6) Die Sitzungsniederschriften sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, zuzusenden.
- (7) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beiratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder nach § 23 Abs. 4 und 5 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter können als Gäste an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen.
- (9) Die gemäß § 23 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter in die Ausschüsse entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten, unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürger die Zahl der Mitglieder des Beirates nicht übersteigt. Sie sind zu Beginn der ersten Sitzung gemäß § 21 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter zu verpflichten. Die Voraussetzung für die Wählbarkeit gemäß § 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter sind vom Ortsamt zu prüfen.

§ 13

Koordinierungsausschuss

- (1) Der Koordinierungsausschuss bespricht mit der Ortsamtsleitung alle den Beirat tangierenden Vorgänge. Der Koordinierungsausschuss soll auf Grundlage der bestehenden Beiratsbeschlüsse einfache und / oder unaufschiebbare Angelegenheiten selbstständig behandeln. Darüber hinaus gehende oder streitige Vorgänge sollen dem zuständigen Ausschuss oder dem Beirat zugewiesen werden.
- (2) Alle Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Bei Nichteinstimmigkeit ist der zuständige Ausschuss oder der Beirat mit der Angelegenheit zu befassen.
- (3) Über die Tätigkeit des Koordinierungsausschusses ist ein kurzes Beschlussprotokoll anzufertigen. Es wird den Ausschussmitgliedern sowie dem Beirat zugesandt.
- (4) Für die Protokollführung sorgt das Ortsamt.
- (5) Das Ortsamt lädt zu den von allen gemeinsam festgelegten Sitzungsterminen ein.

§ 14

Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Ist eine ordentliche Beratung von Sachverhalten im Beirat bzw. in den jeweils zuständigen Ausschüssen aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann das Ortsamt einen Beschluss im Umlaufverfahren einleiten, wenn

eine Entscheidung über den Sachverhalt dringend erforderlich ist. Dabei wird der zu entscheidende Sachverhalt unter Angabe einer Rückmeldefrist in einer E-Mail an die Mitglieder des Beirats bzw. des fachlich zuständigen Ausschusses übermittelt.

- (2) Die Abgabe des Votums erfolgt per E-Mail oder in schriftlicher Form gegenüber dem Ortsamt.
- (3) Eine Entscheidung in der Sache kommt zu Stande, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses innerhalb der Rückmeldefrist an der Abstimmung beteiligt haben. § 4 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (4) Ein Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn eine Fraktion dem Verfahren ausdrücklich widerspricht.
- (5) Das Ortsamt informiert nach Zustandekommen eines Beschlusses im Umlaufverfahren entsprechend § 12 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Soweit der Beschluss im Umlaufverfahren über koordinierende Absprachen hinausgeht, ist er auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung des Beirates oder zuständigen Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 15

Aufgaben des Sprechers / der Sprecherin des Beirats

- (1) Der Beirat wird in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und vor der Deputation durch seine(n) Sprecher*in vertreten.
- (2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Die Sprecher*in berichtet dem Beirat über die Sitzungen der Beirätekonzferenz in der nächsten Beiratssitzung.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Sprechers / der Sprecherin werden diese Aufgaben durch den / die stellvertretende(n) Sprecher*in wahrgenommen.

Beschluss vom Beirat Östliche Vorstadt am 03. Juli 2019